

Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Laurentius Schwarmstedt in Schwarmstedt

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Laurentius Schwarmstedt in Schwarmstedt hat für den Friedhof folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 05.09.2011/ 12.10.2011 beschlossen, danach wird folgender § geändert:

§ 13

Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist allerdings ausgeschlossen.

(3) Rasenwahlgrabstätten werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Rasenwahlgrabstätte wird mit einer einheitlichen liegenden Grabplatte, die den Namen und Vornamen sowie die Geburts- und Sterbedaten enthält, versehen. Diese wird bündig mit dem Rasen eingesetzt. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb der Grabplatte ist über die Grabnutzungsgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung der Grabplatte erfolgt über die Friedhofsverwaltung.

(4) Das Nutzungsrecht an Rasenwahlgrabstätten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und ist vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

(5) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und längstens um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nut-

zungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(6) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(7) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(8) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der

Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 6 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 7.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Laurentius Schwarmstedt in Schwarmstedt

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Laurentius Schwarmstedt in Schwarmstedt hat für den Friedhof folgende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 05.09.2011/ 05.10.2011 beschlossen, danach wird der § 6 wie folgt ergänzt:

§ 6

I

7. Rasenwahlgrabstätte:

für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte: 3.660,00 €

(In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen: Erwerb des Nutzungsrechtes an der Doppelgrabstätte für 30 Jahre, Anlage und Pflege der Grabstätte und der Grabplatte für 30 Jahre, erste Grabplatte)

Anl. der ersten Bestattung, wenn die Grabstätte zu Lebzeiten erworben wurde, werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|---|---------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle: | 17,00 € |
| b) Verlängerung der Pflege je Jahr und Grabstelle: | 35,67 € |
| c) zzgl. Gruftaushub und evtl. Kapellennutzung | |

Anl. der zweiten Bestattung werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|---|----------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle: | 17,00 € |
| b) Verlängerung der Pflege je Jahr und Grabstelle: | 35,67 € |
| c) zweite Grabplatte: | 500,00 € |
| d) zzgl. Gruftaushub und evtl. Kapellennutzung | |

Schwarmstedt, den 09.04.2018

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:
gez. Otterstätter

L.S.

Kirchenvorsteher:
gez. Ennulat

Die Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 09.05.2018

Ev.- luth. Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:
gez. Fricke

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:
gez. Stock